

Sie heiraten ab dem 01.05.2025?

Dann gelten für Sie folgende Regeln:

Kein gemeinsamer Familienname

Nach Eheschließung führen Sie Ihre aktuellen Namen unverändert weiter. Eine Ehenamensbestimmung ist auch noch später während der Ehe möglich.

Bei Geburt des ersten Kindes in der Ehe bestimmen Sie dessen Namen:

Entweder den Familiennamen, den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung führt oder einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen (mit oder ohne Bindestrich). Es besteht Bindungswirkung für weitere Kinder.

Gemeinsamer Familienname

Sie bestimmen einen gemeinsamen Namen (Ehename). Diese Entscheidung ist während der bestehenden Ehe unwiderruflich.



Geburtsname eines Ehegatten



Der zur Zeit der Erklärung geführte Familienname eines der Ehegatten (z. B. aus einer Vorehe)



Ein aus den Namen beider Ehegatten (Geburts- oder Familienname) gebildeter **Doppelname**. Dies ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Es können maximal zwei Namen zur Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.

In diesen Fällen führen die Kinder, die in dieser Ehe geboren werden, den Ehenamen als Familiennamen.

Begleitname

Der Ehegatte, dessen Name nicht der gemeinsame Familienname geworden ist, kann dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen (z. B. aus einer Vorehe) voranstellen oder anfügen (mit oder ohne Bindestrich).

In diesen Fällen führen die Kinder aus dieser Ehe den Doppelnamen.

Überleitungsvorschrift

Ehegatten, die am 01.05.2025 bereits einen Ehenamen führen, können ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamens neu bestimmen (mit oder ohne Bindestrich) oder die Bestimmung des Ehenamens widerrufen.